

Der Landrat

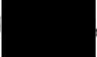
Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Frau



Dienststelle: Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Technologiepark, Haus 56
Friedrich-Ebert-Str. 75
51429 Bergisch Gladbach
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Buslinie: 455, Haltestelle Technologie-Park
Bearbeiter/in: 
Telefon: 
Telefax: 
E-Mail: @rbk-online.de
Zeichen: 
Datum: 07.04.2020

Lebensmittelüberwachung
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte Frau 

Sie haben am 19.02.2020 über die online Plattform fragdenstaat.de Auskunft über die Ergebnisse der zurückliegenden amtlichen Kontrollen beantragt. Ich kann Ihnen unter Bezugnahme auf § 6 VIG folgende Auskünfte zum Betrieb geben:

Betrieb: Rewe Kaufpark Am Hammer, Am Hammer 15, 42799 Leichlingen

Kontrolle am 05.02.2019: keine Beanstandungen
Kontrolle am 09.09.2019: keine Beanstandungen

Rein vorsorglich weise ich noch darauf hin, dass eine Veröffentlichung von Name und/oder Unterschrift des Sachbearbeiters im Internet nicht erlaubt (vgl. hierzu VGH Bayern, Urteil v. 25.03.2015 – 5 B 14.2164) ist. Diese Auskunft stellt auch keine Erlaubnis dar, die erhaltenen Auskünfte im Internet zu veröffentlichen. Ob eine Veröffentlichung durch Sie erlaubt ist, müssen Sie selbst prüfen und sich hierzu ggf. Rechtsrat einholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung

geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

